



Feuerwehrverordnung

Inkraftsetzung 01.01.2023

Der Verbandsrat Koppigen erlässt gestützt auf Art. 17 – 20 des Feuerwehrreglements des Gemeindeverbands Koppigen vom 1. Januar 2022 die folgende

Feuerwehrverordnung

1. Grundsatz

Stundenansatz **Art. 1**
In den jeweiligen Stundenansätzen sind die Anteile für Ferien, 13. Monatslohn sowie die Feiertage enthalten.

Sold **Art. 2**
¹ Übungssold (Kader und Mannschaft) CHF 50.00/Übung
² Übungsvorbereitung CHF 50.00/Übung

Funktionsentschädigung Feuerwehr **Art. 3**
¹ Es gibt folgende Funktionsentschädigungen

<u>Funktion</u>	<u>Jahrespauschale</u>
Kommandant (Kdt)	CHF 2'500.00
Kommandant Stv.	CHF 1'000.00
Chef Ausbildung	CHF 1'000.00
Chef Atemschutz	CHF 1'000.00
Fourier	CHF 1'000.00
Chef Material	CHF 500.00
Chef Fahrzeug	CHF 500.00
Einsatzleiter	CHF 500.00
AS Gerätewart (GTW)	CHF 400.00

² Mit der Funktionsentschädigung werden abgegolten:

- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Interesse der Bevölkerung sowie Einschränkungen in der Freizeit.
- Vorbereitungs- und Nacharbeit von Sitzungen und Kommandorapporten.

³ Zusätzlich zur Funktionsentschädigung werden Arbeitsentschädigungen gemäss Art. 4 ausbezahlt.

⁴ Funktionsentschädigungen werden nur für eine Funktion ausbezahlt, im Ausnahmefall entscheidet die Fachkommission.

Arbeitsentschädigungen **Art. 4**
¹ Arbeiten ausserhalb des Übungs- und Einsatzdienstes werden nach Aufwand entschädigt. Die Übungsvorbereitung wird anhand Art. 2 Abs. 2 entschädigt.

² Die Entschädigung beträgt pro Stunde CHF 40.00 und muss mit einem Stundenrapport deklariert werden.

³ Arbeitszeiten werden auf 5min auf oder abgerundet.

⁴ Mit den Arbeitsentschädigungen sind Spesen inkl. Telefon, Internet und Porto etc. abgegolten.

Entschädigung im Ernstfall	Art. 5 Einsätze im Ernstfall	CHF 40.00/Stunde
Fahrzeuggestaltung	Art. 6 Fahrzeuggestaltung	CHF 50.00/Einsatz
Tag- und Sitzungsgelder	Art. 7 ¹ Für Kurse, Weiterbildungen und Sitzungen gelten folgende Ansätze a.) Abendentschädigung (Kurs) CHF 55.00 b.) ½ Tagesentschädigung (mind. 3 Std.) CHF 120.00 c.) Tagesentschädigung (ab 5 Std.) inkl. ausw. Verpf. CHF 250.00 d.) Sitzungsgeld ab 1 Stunde CHF 55.00 e.) Sitzung bis 1 Stunde CHF 25.00 f.) Protokollführer Doppeltes Sitzungsgeld	
	² Sitzungsgeld wird nur für Sitzungen ausbezahlt, für welche ein Protokoll erstellt wurde.	
	³ Fahrzeuge der Feuerwehr können, nach Rücksprache mit dem Kommando für den Kursbesuch unentgeltlich benützt werden.	
	⁴ Für die Kostenübernahme von Übernachtung und privater Verkehrsmittel muss vorgängig ein Gesuch an die Feuerwehrkommission gestellt werden. Diese entscheidet von Fall zu Fall.	
	⁵ Die Kursspesen entfallen, im Falle einer Rechnungsstellung durch den Arbeitgeber des Kursteilnehmers.	
Jugendfeuerwehr	Art. 8 ¹ Der Grundkurs wird durch die Feuerwehr bezahlt, wird aber nicht zusätzlich besoldet und entschädigt. ² Weiterbildungskurse werden analog Art. 7 entschädigt. Ist die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen, reduziert sich die Entschädigung um 50%.	
Spesen	Art. 9 Reisespesen: Bahnbillette 2. Klasse oder CHF 0.65 pro Autokilometer. Innerhalb des Verbandsgebietes werden keine Reisespesen ausbezahlt.	

2. Entschuldigungs- und Bussenwesen

Bussen	Art. 10 ¹ Für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen werden folgende Bussen ausgesprochen (pro Kalenderjahr) Fehlen der 1. Übung CHF 20.00 Fehlen der 2. Übung CHF 40.00 Fehlen der 3. Übung CHF 60.00 Fehlen der 4. Übung CHF 80.00 Fehlen der 5. Übung CHF 100.00
--------	--

Beispiel: 7 von 10 Übungen besucht, ergibt eine Busse von CHF 120.00.

² Der Ausschluss wird von Fall zu Fall durch die Feuerwehrkommission beschlossen.

3. Gebühren

Gebühren

Art. 11

¹ Die Feuerwehr stellt gemäss Art. 17 des Feuerwehrreglements Rechnung:

a.) Fahrzeug

Tanklöschfahrzeug
Transportfahrzeug

gemäss Gebührentarif KAF
gemäss Gebührentarif KAF

b.) Anhänger

Öl-/ Wasserwehr / MS
(exkl. Verbrauchsmaterial)

gemäss Gebührentarif KAF

c.) Material

Feuerlöscher
Ölwehrmaterial

nach Verbrauch
nach Verbrauch

d.) Einsatzkräfte

Pro Person

CHF 60.00/Std.

e.) Einsatzkosten

Brandmeldeanlage: Ungewollter Alarm pro Kalenderjahr

1. Fehlalarm

CHF 300.00

ab 2. Fehlalarm

CHF 500.00

f.) Vorabklärungen Brandschutz

Fachbericht im Baubewilligungsverfahren

CHF 50.00/Std.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. Januar 2022.

Genehmigungsvermerk

Die vorliegende Feuerwehrverordnung wurde durch den Verbandsrat am 04.05.2023 genehmigt.

Der Präsident



Bernhard Rüttimann

Die Sekretärin



Martina Scheidegger